

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG);  
hier: Anspruch auf Informationszugang**

**Az.: O1311 A-311-I5/46**

**Ihr Anfrage vom 24. März 2022**

Sehr 

Ihr Antrag ist am 24. März 2022 eingegangen und wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet.

Ich möchte Sie zunächst darauf hinweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach § 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags, zu dem die Daten übermittelt wurden, verarbeitet. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

(<https://hessenlink.de/datenhmdf>)

Sie begehren folgende Informationen bzw. die Zusendung folgender Dokumente:

- Verträge, Rechtsgutachten, Stellungnahmen, Protokolle und alle weiteren angefallenen Dokumente zu der Fragestellung, inwiefern die Beteiligung des Fraport an der NGC im (aktuell vorliegenden) Kriegsfall vorzeitig gekündigt werden kann.
- Risikoanalysen, Rechtsgutachten, Stellungnahmen, Protokolle und alle weiteren angefallenen Dokumente, die sich auf mögliche Konsequenzen einer solchen vorzeitigen Kündigung beziehen.
- Risikoanalysen, Vertragsunterlagen, Rechtsgutachten, Stellungnahmen, Protokolle, Kommunikationen und alle weiteren angefallenen Dokumente zum Vertragsschluss im Jahr 2009.

Aufgrund des Umfangs der von Ihnen beantragten Informationen können die Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb der Monatsfrist zugänglich gemacht werden.

Ihr Antrag betrifft den Informationszugang zu Daten Dritter im Sinne des § 82 HDSIG, weshalb er begründet werden muss (§ 85 Abs. 3 HDSIG). Eine Begründung Ihres Antrags liegt bislang nicht vor.

Ich weise darauf hin, dass nach § 82 Nr. 4 HDSIG kein Anspruch auf Informationszugang bei zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnissen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen besteht, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat. Da im vorliegenden Fall eine Beteiligung Dritter notwendig ist (vgl. § 86 HDSIG), verlängert sich die Frist nach § 87 Abs. 1 Satz 1 HDSIG auf drei Monate.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Zugangsanspruch nach § 82 Nr. 5 HDSIG ausgeschlossen ist, sofern rein wirtschaftliche Interessen an der Information bestehen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nach § 88 HDSIG Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben werden. Aufgrund des Umfangs der beantragten Informationen ist davon auszugehen, dass Kosten in Höhe von geschätzt **400,00 €** erhoben werden müssen (Anlage HDSIG – Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 111). Die Kosten setzen sich zusammen aus einer Gebühr für den erheblichen Arbeitsaufwand (umfangreiche Sichtung und Prüfung, insbesondere Recherchen sowie Abstimmung mit anderen Stellen) sowie Auslagen für Kopien etc.. Qualifiziertes Personal muss dafür die Akten einzeln sichten, um die beantragten Informationen zu identifizieren. Es handelt sich folglich nicht um eine einfache Auskunft mit geringfügigem Aufwand. Die tatsächlichen Kosten können Ihnen erst nach Fertigstellung der Antwort mitgeteilt werden, da diese nach Zeiteinheiten abgerechnet werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann, ob weitere Ausschluss- bzw. Ablehnungsgründe - insbesondere nach den

§§ 82 ff. HDSIG - in Betracht kommen könnten. Das Vorliegen von Ausschlussgründen ist nach überschlägiger Prüfung sehr wahrscheinlich.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich innerhalb von 2 Wochen ab Zugang dieses Schreibens, dass Sie Ihren Antrag in Kenntnis der voraussichtlichen Kostenfolge aufrechterhalten. In diesem Fall ist es zusätzlich notwendig, dass Sie innerhalb der genannten Frist Ihren Antrag nach § 85 Abs. 3 HDSIG begründen.

Sollte bis zum

**20. April 2022**

kein Eingang der Bestätigung der Aufrechterhaltung Ihres Antrags und einer Begründung des Antrags Ihrerseits vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Sie Ihren Antrag nicht aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Service Datenschutz im HMdF